

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Hinghofer-Szalkay, Dagmar (2013):

Zentrales Personenstandsregister und Zentrales Staatsbürgerschaftsregister. E- Government für Bürger und Behörden im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(1), 55-62.

doi: 10.7396/2013_1_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Hinghofer-Szalkay, Dagmar (2013). Zentrales Personenstandsregister und Zentrales Staatsbürgerschaftsregister. E-Government für Bürger und Behörden im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 55-62, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_1_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2013

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 07-2013

Zentrales Personenstandsregister und Zentrales Staatsbürgerschaftsregister

E-Government für Bürger und Behörden im Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen

Mit 1. April 2013 startet die Aufbauphase für ein Zentrales Personenstandsregister (ZPR) und ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR). Am 1. November 2013 wird die lokale Führung von Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten in Personenstandsbüchern und auf Karteikartenbasis endgültig auf eine zentrale Registerführung umgestellt. Die neuen Rechtsgrundlagen werden mit dem Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) und einer Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes geschaffen.

DAGMAR HINGHOFER-SZALKAY,
*Legistin in der
Abteilung III/1 des BMI.*

1. ZENTRALES PERSONENSTANDSREGISTER (ZPR) UND ZENTRALES STAATSBÜRGERSCHAFTSREGISTER (ZSR)

a) Entwicklung des Personenstandswesens in Österreich als Ausgangspunkt
Das Personenstandswesen nahm in Österreich – wie dies der Rechtstradition vieler kontinentaleuropäischer Länder entspricht – mit der Verzeichnung von Personenstandsfällen (Geburt, Eheschließung und Tod) durch die Religionsgemeinschaften und der Aufbewahrung der so genannten „Matriken“ seinen Anfang. Mit dem kaiserlichen Patent vom 20. Februar 1784 wurden aus den ursprünglich ausschließlich für kirchliche Zwecke geführten „Matriken“ staatlich geführte Personenstandsbücher.

Den Matrikenführern kam bspw die „klassische“ Aufgabe der Urkundenausstellung zu; weiters wurden Daten für Verwaltungszwecke – so bspw die Volkszählung – zur Verfügung gestellt.¹ Mit Einführung des deutschen Personenstandsrechtes zum 1. Jänner 1939² wurde

die Personenstandsverzeichnung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und somit der Standesbeamten als deren Organ übertragen. Nicht zuletzt auf Grund der vielfach verfassungsrechtlich problematischen Normen³ wurde das Personenstandswesen im Jahre 1983 einer völligen Neuregelung unterzogen und dem österreichischen Rechtsbestand angepasst.⁴

b) Hintergründe der Reform

Reformbedarf wurde in den letzten Jahren vor allem mit dem Argument begründet, dass mit der Führung von Personenstandsbüchern im Personenstandswesen und Karteikarten im Staatsbürgerschaftswesen ein im Lichte der technischen Errungenschaften des 21. Jahrhunderts nicht mehr notwendiger Verwaltungsaufwand verbunden sei, der zu einer maßgeblichen Verlangsamung des Informationsflusses zwischen Bürgerinnen und Bürger und Behörden führe. Erläutert wurde weiters, dass umfassende Mitteilungspflichten zwischen den Behörden nicht nur die zentrale Rolle des Personenstandswesens in der staatlichen Verwaltung verdeutlichen, sondern für die

Behörden nicht zuletzt durch die in Papierform vorzunehmende Benachrichtigung in jedem Personenstandsfall (zB Geburt) einen umfassenden Verwaltungsaufwand darstellen.⁵ Auch die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenzen auf lokaler Ebene und auf Karteikartenbasis (wenn auch teils elektronisch) sei mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden. Um die Bücher und Staatsbürgerschaftsevidenzen auf dem aktuellen Stand zu halten und die gesetzlich auferlegten Mitteilungsverpflichtungen zu erfüllen, seien dabei bis zu einer Million Poststücke jährlich notwendig. Darüber hinaus verfügen Städte und Gemeinden teilweise über elektronische Verarbeitungen der Personenstandsdaten, die unterschiedlich ausgestaltet wurden.⁶ Weiters wurde zu bedenken gegeben, dass das Gesetz der Systematik der Buchführung folgt und in seiner Struktur auf die Eintragung in die jeweiligen Bücher und somit den Ort des Personenstandesfalles abstellt. Folglich kann es für die Bürgerinnen und Bürger durch die örtlichen Zuständigkeiten und die damit verbundene lokale Führung der Bücher im Personenstandsfall notwendig sein, bis zu drei Personenstandsbehörden kontaktieren und diverse Urkunden und sonstige Dokumente vorlegen zu müssen.⁷

Das Regierungsprogramm für die 24. Gesetzgebungsperiode (GP) sah demgemäß vor, dass ein neues elektronisches Personenstandsregister eingerichtet werden soll. Ziel des Gesetzesvorhabens war es daher, die Rechtsgrundlagen für ein Zentrales Personenstandsregister (ZPR) und damit einhergehend ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) zu schaffen. Die Bundesregierung beschloss mit dem Vortrag an den Ministerrat vom 11. Mai 2010⁸, dass das Bundesministerium für Inneres die Voraussetzungen für eine Umsetzung eines Zentralen Personenstandsregisters in Kooperation mit den Ländern und Kommunalverbänden schaffen werde. Im Vor-

trag an den Ministerrat vom 28. Juni 2011⁹ wurde der Einsatz eines bundesweiten Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) mit 1. April 2013 festgelegt. Der Gesetzesentwurf wurde am 18. September 2012 im Ministerrat beschlossen und dem Parlament vorgelegt; eine Beschlussfassung erfolgte am 22. November 2012 im Innenausschuss.¹⁰

2. ZENTRALES PERSONENSTANDSREGISTER (ZPR)

a) PStG 2013 – generell

Das Bundesgesetz über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013) ist in sechs Hauptstücke unterteilt, wobei im ersten Hauptstück Legaldefinitionen und die Behördenorganisation zu finden sind. Im zweiten Hauptstück wird – anstatt an der Bücherstruktur – nunmehr an den Personenstandsfall, also Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und Tod, angeknüpft.¹¹ Das dritte Hauptstück beinhaltet die Bestimmungen zur Eintragung von Personenstandsfällen generell, zur Eintragung in das Zentrale Personenstandsregister (ZPR) im Speziellen und die ausführenden Bestimmungen zum ZPR. Das vierte Hauptstück enthält die Bestimmungen zur Verwendung von Personenstandsdaten sowie zu den Personenstandsurkunden und sonstigen Auszügen. Das fünfte Hauptstück regelt den Aufbau des ZPR, die Nacherfassung der Daten sowie den Umgang mit Altmatriken. Mit dem sechsten Hauptstück werden Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt.

b) Personenstandsdaten und ZPR generell

Das ZPR wird gemäß § 44 PStG 2013 als Informationsverbundsystem vom Bundesministerium für Inneres geführt, in dem die

Personenstandsdaten¹² verarbeitet und verwendet werden. Das Bundesministerium für Inneres ist als Dienstleister und Betreiber mit in den §§ 46 ff PStG 2013 gesetzlich festgelegten Pflichten und Aufgaben tätig und übernimmt die Funktion der „Datenpflege“ im Informationsverbund, stellt also bspw sicher, dass in jenen Fällen, in welchen die Behörden unterschiedliche Datensätze anlegen, im System letztlich nur ein Datensatz vorhanden ist.¹³

Datenschutzrechtliche Auftraggeber sind die Personenstandsbehörden¹⁴, die auch die Datenverantwortlichkeit trifft (EB zur RV¹⁵ 1907 BlgNR, 24. GP). Gemäß § 44 Abs 1 PStG 2013 sind sie ermächtigt, allgemeine und besondere Personenstandsdaten im Informationsverbundsystem¹⁶ zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten zu verwenden und Auskünfte zu erteilen.¹⁷ Zu beachten ist, dass personenbezogene Daten generell nur von den Personenstandsbehörden verwendet werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfolgt und nicht unverhältnismäßig ist.¹⁸

Mit dem Ziel, einen einfacheren und kostengünstigeren Verwaltungsablauf sicherzustellen, wird Behörden auf allen Ebenen die Möglichkeit zu einem Online-Zugriff auf das ZPR eingeräumt. Um den entsprechenden Schutz der Daten zu gewährleisten,¹⁹ wird weiters vorgesehen, dass für Abfragen aus dem ZPR sicherzustellen ist, dass Maßnahmen im Bereich der Abfragenden und des Abfragenden getroffen werden:²⁰ So ist im Bereich des Abfragenden ausdrücklich festzulegen, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf, müssen abfrageberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden, sind entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verwendung der Personenstandsdaten

durch Unbefugte zu treffen und müssen durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden.²¹

Weiters sind Aufzeichnungen zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zuverlässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können. Ferner müssen Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen und eine Dokumentation über alle erwähnten Maßnahmen geführt werden. Schließlich soll die Transparenz der Behördenaktivitäten durch die genaue Dokumentation jeder Abfrage im System gewährleistet sein. Bezweckt wird damit auch die Sicherung der Qualität, Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Daten sowie die leichte Auffindbarkeit von Personenstandsfällen durch Schaffung eindeutiger Personenstandsdatensätze.²² Schließlich soll in diesem Rahmen sichergestellt werden, dass die Daten jedenfalls gelöscht werden, jedoch erst dann, wenn sie für die gesetzlich vorgegebene Vollzugsarbeit tatsächlich nicht mehr benötigt werden.²³

In § 2 PStG 2013 werden Personenstandsdaten definiert, wobei zwischen allgemeinen, besonderen und sonstigen Personenstandsdaten unterschieden wird. Allgemeine Personenstandsdaten²⁴ bilden den Personenkern und umfassen jene Daten, die jede Behörde bei Vorliegen eines gesetzlichen Auftrages einsehen kann, wenn sie die Person nach dem Namen und allenfalls einem anderen Merkmal eindeutig identifizieren kann.²⁵ Besondere Personenstandsdaten²⁶ werden zum jeweiligen Personenstandsfall eingetragen, gehen somit über die im Personenkern erfassten Daten hinaus und können je nach besonderem gesetzlichem Auftrag von anderen Behörden eingesehen werden.²⁷

Sonstige Personenstandsdaten²⁸ sind all jene Daten, die zum Vollzug des Personenstandswesens benötigt werden und zusätzlich zu allgemeinen oder besonderen Personenstandsdaten im Personenstandsfall eingetragen werden.²⁹ Allgemeine und besondere Personenstandsdaten können zentral eingesehen werden, während die Personenstandsbehörden sonstige Personenstandsdaten nur so im ZPR speichern dürfen, dass sie nur für die „eigene“ Behörde sichtbar sind. Diese Daten können von anderen als Personenstandsbehörden nur dann eingesehen werden, wenn dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe notwendig ist.³⁰

c) Eintragung von Personenstandsfällen

Wie im geltenden Recht folgt das PStG 2013 dem Grundsatz, dass jeder im Inland eingetretene Personenstandsfall einzutragen ist; bei im Ausland eingetretenen Personenstandsfällen sind alle Daten österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, Staatenloser, von Personen ungeklärter Herkunft und von Flüchtlingen einzutragen.³¹ Die Eintragung erfolgt im Fall der Geburt am Ort der Geburt³², im Todesfall dort, wo die Eintragung begehrt wurde³³. Eine Eheschließung und die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann bei der Personenstandsbehörde der Wahl erfolgen.³⁴

Vor der Eintragung muss der maßgebliche Sachverhalt ermittelt werden (§ 36 Abs 2 PStG 2013). Eintragungen im Ausland eingetretener Personenstandsfälle sind ohne weiteres Verfahren vorzunehmen, wenn bezüglich der der Eintragung zu Grunde liegenden ausländischen Urkunden kein Anlass zum Zweifel ihrer Gültigkeit besteht und diese Urkunden nicht als Grundlage für die Ausstellung einer österreichischen Urkunde herangezogen werden sollen.³⁵ Wird ein rechtliches Interesse³⁶ zur Ausstellung einer Urkunde geltend

gemacht, ist der maßgebliche Sachverhalt jedoch zu ermitteln.³⁷ In § 35 Abs 3 PStG 2013 wird eine Informationsverpflichtung bei Änderung der Personenstandsdaten im Ausland normiert. Die Verletzung der in § 35 Abs 3 PStG 2013 geregelten Informationspflicht wird in weiterer Folge als Verwaltungsübertretung geahndet.³⁸

d) Abwicklung von Anzeigen, Anmeldung und Staatsbürgerschaftsnachweis über das ZPR

Anzeigen haben künftig bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen in elektronischer Form an den Arbeitsspeicher des ZPR³⁹ zu erfolgen. Die Daten können dann (ausschließlich) von der jeweilig zuständigen Personenstandsbehörde abgerufen und von dieser bearbeitet werden. In Ermangelung der technischen Möglichkeiten seitens der anzeigenden Person kann die Anzeige wie bisher auch bei der Personenstandsbehörde am Ort der Geburt bzw des Todes und zwar in klassischer Papierform erfolgen. Weiters können über das ZPR als „Übermittlungsmedium“ Daten an die Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt werden, wenn für eine solche Übermittlung eine gesetzliche Grundlage besteht.⁴⁰ Diese Daten können von der Personenstandsbehörde nicht eingesehen werden.⁴¹

Schließlich ist nun im Personenstandsgesetz 2013 vorgesehen, dass Personenstandsbehörden im Falle der Geburt die melderechtliche Anmeldung vornehmen können.⁴² Dienen soll dies der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürgerservice (Stichwort: One-Stop-Shop, vgl EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP). Weiters sollen die Personenstandsbehörden im Falle des Todes immer dann, wenn eine Person nicht bereits abgemeldet wurde, selbst eine Abmeldung vornehmen (§ 31 PStG 2013). Darüber hinaus wird mit § 35 Abs 6 PStG 2013 für die Personenstandsbehörden die

Möglichkeit geschaffen, anlässlich der Geburt auch eine Eintragung des Kindes in das Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) vorzunehmen. Zusätzlich soll es den Personenstandsbehörden im Sinne des One-Stop-Shop-Gedankens möglich sein, bei Eintragung der Geburt einen Staatsbürgerschaftsnachweis auszudrucken.

e) Zur Verfügung Stellen von Daten aus dem ZPR

Mit § 48 PStG 2013 können die bislang nach §§ 17 und 18 PStV⁴³ zu übermittelnden Personenstandsdaten zukünftig aus dem ZPR automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden. Mit § 48 Abs 10 PStG 2013 soll klargestellt werden, dass die genannten Personenstandsdaten der jeweiligen Behörde immer dann zur Verfügung stehen sollen, wenn dies zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung bildet. § 48 Abs 11 PStG 2013 ermöglicht ein Datenupdate von ZPR und ZSR und garantiert, dass den Behörden die jeweils aktuellen Daten zur Verfügung stehen. Mit Einführung des ZPR können weiters die Mitteilungsverpflichtungen an die Gerichte ebenfalls durch eine Datenübermittlung aus dem ZPR ersetzt werden.⁴⁴

§ 7 PStG 2013 sieht vor, dass die Gerichte den Personenstandsbehörden – wenn möglich auf elektronischem Wege – Daten zu übermitteln haben. Diese Übermittlungsverpflichtung entspricht inhaltlich jener der Mitteilungen der Gerichte an die Personenstandsbehörden gemäß § 20 PStV. Diese Übermittlung soll zukünftig an die Personenstandsbehörde am Sitz des Gerichts erfolgen, wobei bis zum 1. Jänner 2016 eine Übermittlung nach den bisherigen Zuständigkeiten möglich sein soll⁴⁵, um eine reibungslose Umstellung auf die neuen Zuständigkeiten möglich zu machen. Auch hier kann das ZPR als Übermittlungsmedium an die Bundesanstalt Statistik

Österreich dienen. Damit geht einher, dass die Daten nicht von den Personenstandsbehörden eingesehen werden können.

f) Personenstandsurkunden

Mit § 40 Abs 3 PStG 2013 soll klargestellt werden, dass die Urkundenvorlage vor den Behörden und Gerichten nunmehr durch die Einsichtnahme in das ZPR ersetzt werden soll.⁴⁶ Weiters soll mit dem Entfall der klassischen Bücherstruktur der Urkundennachweis im Personenstandsfall entfallen und soll der Bürgerin und dem Bürger die Möglichkeit geboten werden, bei jeder Personenstandsbehörde Urkunden ausstellen lassen zu können. Urkunden sind mit Amtssignatur auszustellen, können aber auf Antrag mit bestimmten Gestaltungsmerkmalen versehen werden; eine Befugnis zur Ausstellung von Personenstandsurkunden soll nun auch den Vertretungsbehörden zukommen.⁴⁷

Mit dem in einer weiteren technischen Umsetzungsphase zur Verfügung stehenden so genannten „Bürgerkartenkonzept“ soll zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, von zu Hause aus die benötigten Urkunden ausdrucken zu können.⁴⁸ Nachdem das Religionsbekenntnis bloß als sonstiges Personenstandsdatum eingetragen werden kann, können Personenstandsurkunden inklusive Religionsbekenntnis ausschließlich bei der Personenstandsbehörde, die die Eintragung vorgenommen hat, ausgestellt werden.⁴⁹

g) Auskunft aus dem ZPR

§ 52 PStG 2013 sieht die Möglichkeit einer Auskunft zu Personenstandsdaten vor, solange kein schutzwürdiges Interesse einer solchen Auskunftserteilung entgegensteht. Eine solche Auskunft kann von zwei Personengruppen begehrt werden: Erstens, Personen, auf die sich die Eintragung bezieht und sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung

berührt wird; zweitens von Personen, die ein rechtliches Interesse⁵⁰ an einer solchen Auskunft glaubhaft machen. Mit Aufnahme des Passus „sofern kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht“ soll dem Problem des Opfer- und Zeugenschutzes begegnet werden.⁵¹ Die sich aus dieser Bestimmung ergebenden Einschränkungen des Rechts auf Einsicht gelten – sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft – nach Ablauf von 100 Jahren seit der Eintragung der Geburt, 75 Jahren seit Eintragung der Eheschließung oder Eintragung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft und weiters 30 Jahren seit Eintragung des Todes als aufgehoben.

h) Personenstandsbücher, Altmatrikel und Sonstiges

Mit § 60 Abs 2 PStG 2013 wird zwar klargestellt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes keine weitere Buchführung möglich ist und ausschließlich mit dem ZPR zu arbeiten ist;⁵² in § 60 Abs 1 PStG 2013 wird jedoch vorgesehen, dass die bisher geführten Bücher bei den Personenstandsbehörden aufbewahrt werden sollen. Personenstandsdaten können schließlich auch aus den Büchern beauskunftet werden.⁵³ Für Altmatriken soll dabei das geltende Personenstandsgesetz weitergelten.⁵⁴

Darüber hinaus sollte mit dem Personenstandsgesetz 2013 auch den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden:⁵⁵ So kann eine Trauung nun auch ohne oder bloß mit einem Trauzeugen vorgenommen werden, und ist es künftig möglich, totgeborenen Kindern einen Vor- und Nachnamen zu geben.⁵⁶

Mit den §§ 5 Abs 5 PStG 2013 und 47 Abs 4 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) 1985 soll nunmehr weiters ermöglicht werden, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände im Rahmen eines zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes zu führen.

Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass eine „parallele“ Führung der Verbände mit einem entsprechenden administrativ-organisatorischen Aufwand verbunden ist.

3. ZSR (ZENTRALES STAATSBÜRGERSCHAFTSREGISTER)

a) Zentrale Datenanwendung

Weiters soll ein Zentrales Staatsbürgerschaftsregister (ZSR) eingerichtet werden. Vorgesehen wird, dass das ZSR als Informationsverbundsystem⁵⁷ geführt wird, in dem Daten mehrerer Auftraggeber § 56a Abs 1 StbG zufolge gemeinsam in einer Datenverarbeitung verarbeitet werden.⁵⁸ Ähnlich dem ZPR wird hiermit bezweckt, eine Verwaltungsvereinfachung für Bürgerinnen und Bürger und Behörden sowie ein serviceorientiertes Arbeiten der Behörden zu bieten.⁵⁹

Das Bundesministerium für Inneres übernimmt für das ZSR die Funktion des Dienstleisters und Betreibers und hat datenqualitätssichernde Maßnahmen im Informationsverbund zu treffen.⁶⁰ Mit § 56b Abs 1 StbG werden die Staatsbürgerschaftsbehörden ermächtigt, die im ZSR gespeicherten Daten zu verwenden und Auskünfte daraus zu erteilen.

§ 56c Abs 1 StbG regelt, dass die Daten einer Behörde immer dann zur Verfügung stehen sollen, wenn dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist und sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem anderen Merkmal bestimmen kann. Mit § 56b Abs 4 StbG soll sichergestellt werden, dass Daten gelöscht werden, jedoch erst dann, wenn sie tatsächlich nicht mehr benötigt werden. Darüber hinaus sind auch im StbG umfassende Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen.⁶¹ § 56b Abs 6 StbG ermöglicht ein Datenupdate von ZSR und ZPR und garantiert, dass die Behörden

mit den jeweils aktuellen Daten der Register arbeiten.

b) Staatsbürgerschaftsnachweise und behördliche Mitteilungspflichten

Staatsbürgerschaftsnachweise und staatsbürgerschaftsrechtliche Bestätigungen können nunmehr unabhängig vom Wohnsitz aus dem ZSR ausgestellt werden.⁶² Auch mit dem ZSR soll nach einer weiteren Ausbauphase und mittels Bürgerkartenkonzept eine neue Serviceleistung für Bürgerinnen und Bürger entstehen und soll es möglich sein, von zu Hause aus Staatsbürgerschaftsnachweise via Bürgerkarte auszudrucken.⁶³ Auf Behördenebene entfällt auch im Staatsbürgerschaftswesen die aufwändige Mitteilungspflicht in Papierform und wird durch die virtuelle Datenverwaltung ersetzt.

4. UMSETZUNGSPHASE UND AUSBLICK

Mit 1. April 2013 werden das ZPR und ZSR im Rahmen eines Aufbaubetriebes geführt; Daten können so zB aus den lokalen Erfassungen bereits in das System migriert werden. Mit 1. November 2013 erfolgt eine gänzliche Umstellung auf das neue System und müssen Personenstandsdaten gemäß § 61 Abs 2 PStG 2013 anlässlich eines Personenstandesfalles nacherfasst werden. Darüber hinaus können Daten unabhängig von einem Personenstandsfall

nacherfasst werden und sind nachzuerfassen, wenn eine Person, die in Österreich bereits einmal einen Personenstandsfall hatte, dies begehrt. Mit § 64a Abs 16 StbG soll klargestellt werden, dass die Behörden eine sachgerechte Nacherfassung anlassfallbezogen, also bspw bei Erwerb der Staatsbürgerschaft der Ehegattin bzw des Ehegatten, vorzunehmen haben. Weiters kann nach Möglichkeit ohne Anlassfall nacherfasst werden.

Mit einer solchen Aufbauphase soll ein reibungsloser Übergang zu einer zentralen automationsunterstützten Datenverarbeitung gewährleistet werden und bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ein umfassender Datenbestand zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird berücksichtigt, dass die bis zur Aufnahme des Echtbetriebes erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere Testungen und Schulungen der Standesbeamten, abgeschlossen werden können.⁶⁴ Dies gilt sinngemäß für das ZSR. Die Möglichkeit des Aufbaubetriebes ermöglicht weiters die Nacherfassung im laufenden Betrieb hintanzuhalten.⁶⁵ Ferner wird mit § 72 Abs 3 PStG 2013 und § 64a Abs 17 StbG die Möglichkeit eines Testbetriebes für das ZPR und das ZSR ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag vorgesehen, wobei Daten, die hierfür verwendet werden, spätestens mit der Aufnahme des Echtbetriebes zu löschen sind.

¹ Vgl die Einleitung zu Zeyringer, *Das österreichische Personenstandsrecht* (1986), nunmehr in Michel/Weitzenböck/Lenhardt, *Das österreichische Personenstandsrecht* (2011) und darauf basierend die EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP, 3.

² Deutsches Reichsgesetzblatt (drGbl) 1937 I 1147.

³ Vgl hierzu die Ausführung in den EB zur RV 656 BlgNR, 215. GP, 15 und darauf basieren die EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP, 3.

⁴ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP, 3.

⁵ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.

⁶ Vgl zu den Hintergründen weiters EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP, 3.

⁷ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP, 3.

⁸ Ministerrat (MR) 60/32.

⁹ MR 108/21.

¹⁰ 2042 der Beilagen.

¹¹ Zur Verfassungskonformität von gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Begründung

- der eingetragenen Partnerschaft s VfGH vom 09.10.2012, B 121/11, B 137/11.
- ¹² § 2 PStG 2013.
- ¹³ § 44 Abs 3 PStG 2013 und die EB zur RV 1907 BlgNR 24.GP, 3.
- ¹⁴ § 44 Abs 3 PStG 2013.
- ¹⁵ Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage.
- ¹⁶ Vgl hierzu bspw Dohr/Pollirer/et al, DSG² zu § 50 (2012).
- ¹⁷ § 46 Abs 1 PStG 2013.
- ¹⁸ § 43 Abs 1 PStG 2013.
- ¹⁹ Vgl in diesem Kontext besonders §§ 1, 4, 14, 50 Datenschutzgesetz (DSG) 2000.
- ²⁰ Vgl hierzu bspw Dohr/Pollirer et al, DSG² zu § 14 (2012).
- ²¹ § 47 Abs 4 PStG 2013.
- ²² EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ²³ § 46 Abs 4 PStG 2013 und die EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ²⁴ § 2 Abs 2 PStG 2013.
- ²⁵ § 47 Abs 1 PStG 2013.
- ²⁶ § 2 Abs 3 PStG 2013.
- ²⁷ § 47 Abs 2 PStG 2013.
- ²⁸ § 2 Abs 6 PStG 2013.
- ²⁹ Vgl auch §§ 11, 20, 27, 30 PStG 2013.
- ³⁰ Vgl dazu das lokale Personenstandsregister nach § 45 PStG 2013.
- ³¹ § 35 Abs 1 und 2 PStG 2013.
- ³² § 10 PStG 2013.
- ³³ § 29 PStG 2013.
- ³⁴ §§ 19 und 26 PStG 2013.
- ³⁵ § 36 Abs 3 PStG 2013.
- ³⁶ Zu diesem Terminus bisher Michel/Weitzenböck/Lenhardt, Das österreichische Personenstandsrecht, zu § 2 Nr 5 (2011).
- ³⁷ § 36 Abs 4 PStG 2013.
- ³⁸ § 71 PStG 2013.
- ³⁹ Eine vom Betreiber des ZPR bezeichnete Adresse, vgl §§ 9, 28 PStG 2013.
- ⁴⁰ §§ 9 Abs 5 und 28 Abs 5 PStG 2013.
- ⁴¹ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁴² § 12 PStG 2013.
- ⁴³ Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV), BGBl Nr 629/1983.
- ⁴⁴ § 49 PStG 2013.
- ⁴⁵ Vgl § 73 PStG 2013.
- ⁴⁶ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁴⁷ § 53 Abs 4 PStG 2013.
- ⁴⁸ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁴⁹ §§ 53 iVm 11, 20, 27 PStG 2013.
- ⁵⁰ Zu diesem Terminus vgl Michel/Weitzenböck/Lenhardt, Das österreichische Personenstandsrecht, zu § 37 Nr 4 (2011).
- ⁵¹ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁵² Außer durch Verordnung wird für einen Übergangszeitraum anderes bestimmt, § 61 Abs 4 PStG 2013.
- ⁵³ § 52 PStG 2013.
- ⁵⁴ § 72 Abs 1 PStG 2013.
- ⁵⁵ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁵⁶ §§ 18 und 32 PStG 2013.
- ⁵⁷ Vgl hierzu bspw Dohr/Pollirer et al, DSG² zu § 50 (2012).
- ⁵⁸ § 56a StbG.
- ⁵⁹ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁶⁰ § 56a Abs 2 StbG.
- ⁶¹ Vgl § 56c Abs 2 StbG und weiterführend bspw Dohr/Pollirer et al, DSG² zu § 14 (2012).
- ⁶² § 41 StbG.
- ⁶³ § 44 Abs 3 PStG 2013.
- ⁶⁴ EB zur RV 1907 BlgNR, 24. GP.
- ⁶⁵ Ebd.